Werk

Titel: Beruf und Einrichtung des Archivwesens

Ort: Leipzig

Jahr: 1877

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0001|LOG_0028

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Beruf und Einrichtung des Archivweſens.

Unſer Jahrbuch dient volks- und ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſen, und will im nationalen Geiſte zur Befeſtigung der in der Entſtehung des deutſchen Reichs thätig geweſenen Kräfte und zur Ueberwindung der ihrer lebenskräftigen Entwickelung feindlichen Gegenſätze beitragen. Darin liegt eine Anregung, ſich auch einmal mit dem deutſchen Archivweſen zu beſchäftigen. „In den Archiven ruht ein Stück unſerer geſchichtlichen Volksehre, und wodurch beſſer laſſen ſich alte Erinnerungen und Fabeln der Zwietracht austilgen, als durch die reine Wahrheit aus den Archiven? Auch ſie haben die Aufgabe, auf das mächtig anſchwellende Volksleben Einfluß zu üben, das Recht zu ſchirmen, die Staatsverwaltung zu unterſtützen und der Wiſſenſchaft weite Fundgruben zu eröffnen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zu ſchließen, wird ſich ihre praktiſche wie ihre wiſſenſchaftliche Bedeutung mit jedem neuen Jahrzehnte ſteigern.“ So heißt es in Löher's Archivaliſcher Zeitſchrift, deren erſter Band vor Kurzem dem Publikum übergeben wurde [1]).

Nun ſteckt von allen wichtigeren Zweigen des Staatsweſens wohl keiner noch ſo ſehr in Ueberlieferungen und Banden des vorigen Jahrhunderts, und zugleich hat keinem das jetzige Jahrhundert ſchlimmer mitgeſpielt. Man braucht nur die meiſten Archivgebäude in Deutſchland anzuſehen. Was erblicken wir? Ueberfüllte Räume in alten finſtern Mauern. Aus den verſchiedenſten Territorien ſind die Archive zuſammengewürfelt, und die Verſchleuderung und Verwahrloſung, durch welche in der revolutionären Zeit ſoviel hiſtoriſche Schätze auf immer zu Grunde gingen, dauert fort in nicht wenigen Städten und Schlöſſern. Das ärgſte Unglück aber beſteht darin, daß, die Hiſtoriker ausgenommen, für die Archive bei Staatsbeamten, Abgeordneten, Magiſtraten und Rechtsanwälten ſo wenig Intereſſe zu finden iſt. Es fehlt eben an Verſtändniß für die Aufgaben und Bedürfniſſe der Archive.

Die Literatur über das Archivweſen brachte deshalb auch nur ſpärliche Blüthen. Die „Zeitſchrift für Archivkunde, Diplomatik und Geſchichte“ von Höfer, Erhard und v. Meden in den Dreißiger, und die „Zeitſchrift für die Archive Deutſchlands“ von Friedemann, beide gingen aus Mangel

[1]) Archivaliſche Zeitſchrift, herausgegeben von Dr. Franz v. Löher, Königl. baieriſchem Geheimen Rath, Reichsarchivdirektor u. ſ. w.

an Theilnahme bald wieder ein. Erst in den beiden letzten Jahren zeigten sich bedeutendere Erscheinungen auf diesem Felde.

Der Weimar'sche Archivdirektor Dr. Burkhardt stellte sich die Aufgabe, festzustellen, wie viele von den zahllosen Archiven, die noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf deutschem Boden blüheten und deren so viele in den Kriegs- und Mediatisirungszeiten in alle Winde verweheten, noch heutzutage übrig und wo sie oder wenigstens Bestandtheile davon zu finden seien. Es war eine mühevolle, allhin dringende Forschung; denn eine ganze Reihe früher selbständiger Archive ist längst in größeren aufgegangen, ohne daß man den Aufbewahrungsort weiß. Literarische und geschichtliche Studien mußten auf die Spuren führen, fleißige Korrespondenz mußte diese Spuren aufhellen. Es blieben, und das bezeichnet recht deutlich das Leidwesen vieler deutschen Archive und die Gleichgültigkeit oder Geheimnißkrämerei ihrer Beamten, sieben Zwölftel der brieflichen Gesuche Burkhardt's unbeantwortet. Gleichwohl gelang es ihm, 469 noch bestehende Archive nachzuweisen, und in diesen als einverleibt 471 andere, im Ganzen also fast noch tausend Archive oder doch bedeutendere Bestandtheile derselben. Die in Deutschland, in der Schweiz, Oesterreich und den deutsch-russischen Ostseeprovinzen aber noch bestehenden Archive vertheilen sich auf 87 größere Staatsarchive, 63 fürstliche oder Kantons-Archive, 171 städtische, 66 Ordens-Stifts- und Kloster-Archive, 26 Schloß- und Adels-Archive, 15 Archive von kirchlichen Behörden (diese halten am meisten damit zurück), 20 Archive von Justiz- und Verwaltungsbehörden, 22 Archive von wissenschaftlichen Instituten und Vereinen. Es ist dies bereits eine stattliche Anzahl, und man muß sich freuen, daß doch so Vieles und Wesentliches noch erhalten blieb. Allein es bedarf nur eines Blicks um zu erkennen, daß außer den Archiven, die Burkhardt's verdienstliches Werk ganz kurz mit ihrer Organisation und Literatur, ihrem Hauptinhalt und Beamtenkreis vorführt, noch eine sehr bedeutende Zahl selbständiger Archive, namentlich in Städten, bei Domkapiteln und Bisthümern, bei Universitäten und Gymnasien, auf alten Schlössern, sowie bei den höheren Verwaltungsstellen vorhanden ist, und noch viel größer wird die Zahl der einverleibten Archive sein. Löher's Zeitschrift macht bereits im ersten Bande eine Menge namhaft. Wenn diejenigen, die Beruf und Gelegenheit dazu haben, nur ein wenig mitwirken, so wird es in späteren Auflagen des Burkhardt'schen Buches [1]) gelingen, den gesammten archivalischen Stoff, der auf dem historischen Gebiete deutscher Nation noch vorhanden ist, nach seinen Fundorten und Hauptbestandtheilen in einem Ueberblick darzustellen.

Eine Vergleichung französischen und deutschen Archivwesens eröffnet das Buch des Archivdirektors Pfannenschmid über diesen Zweig der Staatsverwaltung in Elsaß-Lothringen [2]), ein Werk, das theils aus amtlichen

[1]) Hand- und Adreßbuch der deutschen Archive im Gebiete des Deutschen Reiches, der österreichisch-ungarischen Monarchie, der russischen Ostseeprovinzen und der deutschen Schweiz, begründet und nach amtlichen Quellen bearbeitet von C. A. H. Burkhardt. Leipzig 1875.

[2]) Das Archivwesen in Elsaß-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Kommunal- und Hospital-Archivwesens von Dr. Heinrich Pfannenschmid. Kolmar 1875.

Akten, theils aus der reichhaltigen archivalischen Literatur Frankreichs die Entstehung und das allmählige Anwachsen der Departementsarchive, die Art und Weise ihrer Unterhaltung, ihren Charakter in vermögensrechtlicher Beziehung, sodann ihre ganze Einrichtung darlegt. Mit ebenso viel Vergnügen als Belehrung folgt man dabei den feinen Zügen der französischen Staatskunst und sieht, wie sie den Rest der Archive, welchen die Revolutionsstürme übrig gelassen, und ihren Zuwachs aus der neueren Verwaltung in einen Organismus gebracht hat und die Interessen des Staats und der Wissenschaft gegenüber den Archiven der Stadtgemeinden und milden Stiftungen wohl zu handhaben weiß. Wenn dabei der Vergleich mit dem Archivwesen in deutschen Staaten zu ihren Ungunsten ausfällt, so mag der Hauptgrund hiervon theils in den früher beschränkten Geldmitteln gelegen haben, welche zur Unterhaltung der Archive ausgeworfen waren, deren Werth für den allgemeinen Verwaltungsdienst aus Unbekanntschaft mit den in den Archiven beruhenden Beständen und der Leistungsfähigkeit der Archivare seitens der mittleren Verwaltungsbehörden immer noch nicht genug gewürdigt ist, theils mag er in dem Umstande zu finden sein, daß die Direktion sich nicht in den Händen eines fachmäßig geschulten Archivbeamten befunden hat. Die Leitung eines Fachmanns ist nach alter Erfahrung, die auch in andern technischen Dienstzweigen, z. B. in dem Bibliothekswesen gemacht worden ist, die erste Bedingung zur gedeihlichen Entwickelung des Archivwesens.

„In Deutschland", heißt es bei Pfannenschmid weiter, „haben wir diesen französischen Einrichtungen nichts Aehnliches an die Seite zu stellen: nur Baiern macht eine rühmliche Ausnahme, welches das bestgeordnete Archivwesen besitzt und unter der sachkundigen Hand seines jetzigen Direktors sowohl für die Zwecke des höheren Verwaltungsdienstes, als auch der wissenschaftlichen Benutzung Bedeutendes geleistet hat." In der That — Dank dem schönen konservativen Sinne, der bei Volk und Fürsten von jeher in diesem Lande herrschte, Dank insbesondere der Fürsorge des Montgelas'schen Ministeriums, welche in der Unglückszeit der deutschen Archive, als soviel Stifter und Klöster, Reichsstädte, Ritterorden und Fürsten-, Grafen- und Herrenländer säkularisirt und mediatisirt wurden, das Beste aus ihren Archivkammern rettete, — besitzt Baiern die größten und gefülltesten Archive in Deutschland. Außer den kolossalen Massen an Akten, Amtsbüchern und Codices, welche in den neun baierischen Landesarchiven zusammenflossen, herbergen blos im Reichsarchiv getrennt davon 450,000 und in den Kreisarchiven noch andere 160,000 Urkunden. Zur Aufbewahrung, Verwaltung und Nutzbarmachung dieser Archivalien sind in Baiern verhältnißmäßig die besten Gebäude angewiesen und die meisten Beamten aufgestellt. Neben den 4 Beamten und 1 Diener des Geh. Haus- und Staatsarchivs umfassen die neun Landesarchive noch einen Kreis von 57 Angestellten. Die Centralstelle ist das Reichsarchiv in München und unter ihm steht in jedem Kreise ein Provinzialarchiv. Die letzteren sind lediglich Zweiganstalten des Hauptarchivs, und es lag in der ganzen baierischen Organisation der Grundgedanke, von einem Centralpunkte aus das gesammte Archivwesen durch Sachverständige zu leiten und Alles in einem und demselben Geiste zu verwalten und nach gleichen Normen einzurichten. Unter der dreizehnjährigen

Leitung des jetzigen Reichsarchivdirektors sind nun, wie seine veröffentlichte Darlegung über das baierische Archivwesen auf jeder Seite andeutet, vielfache Reformen eingetreten.

In den geschilderten Verhältnissen lag für diese Direktion allerdings ein Anruf und auch ein gewisses Anrecht, die archivalischen Fragen zur öffentlichen Besprechung zu bringen und in einer Zeitschrift ein vermittelndes Organ zwischen den Archivaren und den Staatsbeamten und Geschichtsforschern zu schaffen. Jene müssen diesen entgegen kommen und ihnen zeigen, wo und wie für die Staats- und Rechtsgeschäfte wesentliche Beihülfe, für die Wissenschaft historische Schätze aus den Archiven zu holen. Umgekehrt müssen die Staatsbeamten die Archive heben und fördern, damit sie mit Leichtigkeit in Rechts- und Verwaltungssachen Dienste leisten, und die Wissenschaft muß für Geschichte und Erklärung wichtiger Archivtheile thätig werden und leitend und belebend auf die Archive zurückwirken. Die neue Archivalische Zeitschrift soll deshalb die Organisation, Verwaltung und Geschichte der Archive erörtern, über ihre bedeutenderen Arbeiten Nachricht geben, überhaupt einen Sprechsaal eröffnen für die Interessen, Wünsche und Ansichten aller Derer, welche mit Archiven zu thun haben. Sie soll ferner über den Inhalt der Archive, und was und wie in ihnen zu suchen ist, und wozu es in praktischer wie in wissenschaftlicher Beziehung sich verwerthen läßt, orientiren, also Auszüge aus Repertorien und Regestensammlungen bringen, bedeutendere Gruppen und Stücke beschreiben, insbesondere auch die im Lande zerstreuten kleineren Archive, von deren Dasein und Schätzen die Wenigsten Kunde haben, ins Auge fassen. Selbstverständlich hat denn auch die Zeitschrift zur Lösung anziehender Aufgaben und Räthsel der alten Schriftarten, der Urkundenlehre, der Wappen- und Siegelkunde, sowie zur Kritik wichtigerer Dokumente beizutragen.

Der vorliegende erste Band bringt systematische Uebersichten des Inhalts der baierischen Landesarchive, – und von dem Reichsarchivsekretär Dr. Heigel, einem jungen ausgezeichneten Historiker, die Ergebnisse einer Forschungsreise zu den Archiven altbaierischer Städte, — von dem Geh. Haus- und Staatsarchivar Dr. Rockinger, dem Herausgeber der Schwabenspiegel-Texte, eine Menge interessanter Nachrichten über die Schreibstoffe, die man im Mittelalter in Baiern brauchte, — von dem Archivrath Dr. Riezler in Donaueschingen, dem Verfasser des trefflichen eben erschienenen Fürstenberg'schen Urkundenwerkes, eine Kritik karolingischer Urkunden, – von dem hochverdienten Direktor des Straßburger Bezirksarchivs, Dr. Spach, der mit französischer Feinheit und deutschem Gemüth in beiden Sprachen gleich anziehend schreibt, „Fragmentarische Erinnerungen eines alten Archivars" in welchen viel Belehrendes und Ergötzliches über französische und deutsche Archivverwaltung zu lesen. Das Hauptgewicht des ersten Bandes aber beruht in Erörterungen, die nicht bloß Fachmänner interessiren, nämlich darüber, was Archive leisten sollen und wie sie demgemäß einzurichten. Der Herausgeber, Reichsarchivdirektor Dr. v. Löher, stellt voran eine Auseinandersetzung vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart; praktische Proben dazu liefern, außer dem, was Spach über das französische Archivwesen erzählt, vom Herausgeber die Darstellung des baierischen, vom Direktor des steyermärkischen Landesarchives, Dr. v. Zahn zu Graz, die Darstellung

des neuen italienischen Archivwesens; und zu noch weiterer praktischer Ergänzung tritt hinzu vom großherzoglich sächsischen Archivdirektor Dr. Burkhardt die Schilderung eines Musterbaues für Archive von mittlerem Umfange, und ihrer inneren Einrichtung, begleitet von anschaulichen Zeichnungen.

Uns interessirt hier besonders die Kernfrage: was nämlich heutzutage die Archive leisten sollten, und wie das Archivwesen einzurichten, um soviel leisten zu können?

Die Archive haben zwei Aufgaben zu erfüllen. Die eine entspringt aus dem täglichen Geschäftsleben. Fort und fort entstehen bei Ministerien und Regierungen und untern Verwaltungsstellen, bei hohen und niederen Gerichten, bei Magistraten und Gemeinden, bei kirchlichen und anderen Behörden, aber auch häufig genug bei Privaten und ihren Rechtsanwälten vermögensrechtliche Fragen, die ihre Lösung nur in alten Schriften und Dokumenten finden, — als da sind Fragen über Rechte und Pflichten in Bezug auf Kirchen, Stiftungen, Schulen, Straßen und andern Anstalten zu öffentlichem Gebrauch, in Bezug auf Immobiliargerechtigkeiten früherer und späterer Zeit, auf Partikularrechte, auf Forstgrenzen und Flußläufe, auf Fideikommisse und Erbrechte, auf Bereich und Wirkungsweise früherer Aemter, auf Entstehung und Namen und Geschichte von Oertlichkeiten und Familien, und dergleichen noch Vieles mehr. Die zweite Aufgabe der Archive ist, der historischen Wissenschaft zu dienen, der politischen Geschichte, Kultur-, Kirchen-, Rechts- und Sprach-Geschichte. „Den historischen Sinn im Volke anzuregen, zu fördern und zu pflegen, das gehört zu den schönsten Seiten des Berufs der Archivare. Sie sind die Verwalter des Fruchtbodens, aus welchem jener edle Duft so sicher aufsteigt, wie der frische Erdgeruch aus dem Acker, über welchen der Pflug seine Furchen zieht. Sie müssen also, soweit irgend ihre Wirksamkeit geht, antreiben, daß man die archivalischen Stoffe sammele. Sie müssen die eigenen in lichte gefällige Ordnung bringen, sie bekannt geben und zu ihrer Benutzung anreizen dadurch, daß sie die Benutzung leicht und ergiebig machen. Dieses ihr Verdienst verbirgt sich zwar in den dunkeln Archivkammern, aber es wiegt viel schwerer, als wenn sie einzig darnach trachten, die unabsehliche Menge gelehrter Abhandlungen noch um einige Zahlen zu vermehren."

Zwei der mächtigsten Richtungen also menschlicher Thätigkeit treffen in den Archiven zusammen, um sie für sich auszubeuten: das tägliche Geschäftsleben, vor Allem des Staats, und die freie Wissenschaft. Jede dieser Mächte hat offenbares Recht auf die Archive, aber welcher von beiden sollen sie vorzugsweise angehören? Mit welcher von beiden hat das Archivwesen am meisten Familienähnlichkeit? Diese Frage ist keineswegs müßig: sie entscheidet über Stellung, Einrichtung, Leistungsfähigkeit des Archivwesens. Die eine Richtung wird immer die vorherrschende, die andere also diejenige sein, deren Bedürfnisse in zweiter Linie Berücksichtigung finden.

Weit verbreitet ist heutzutage die Ansicht, die Archive seien hauptsächlich wissenschaftliche Anstalten, die nebenbei auch für Staatsgeschäfte nutzbar zu machen. Diese Ansicht ist die herrschende fast bei allen Historikern, und selbst die Mehrzahl der jetzigen Archivare stimmt freudig bei, wenn einer

von ihnen erklärt [1]): „Der heutige Archivar wird zwar immer noch Deducent bleiben, d. h. er muß die Befähigung besitzen, vorkommenden Falls eine staats-, civil- oder kirchenrechtliche Deduction zu entwerfen, aber das Deduciren in praktischen Rechtsfällen ist nicht mehr die Hauptsumme seiner Thätigkeit, das Ziel seines Ehrgeizes. Er ist nicht mehr der bloße Diener eines Einzelnen, dessen Partikular- oder Parteiinteressen ihm Heimlichkeit zur ersten und einzigen Pflicht machen, sondern er dient als Geschichtsforscher und Kritiker höherem Gebieten: der Nation und der Wissenschaft" Selbst den meisten Staatsbeamten ist die Fühlung mit den Archiven verloren gegangen. Sie wissen nicht mehr, welche große Hülfe, welche sichere Grundlage für ihre Arbeiten die Archivare gewähren können, indem sie aus Urkunden und Akten die historisch-rechtlichen Verhältnisse von Instituten und Stiftungen, von Genossenschaften und Familien darlegen. Und wenn auch Staatsbeamte eine ungefähre Vorstellung davon haben, wie die Archive beständig Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung unterstützen sollten, so ist doch den meisten die Kunst wie die Gewohnheit entschlüpft, an das Archiv Fragen so zu stellen, daß es die richtige Antwort darauf geben muß.

Der baierische Archivdirektor faßt nun das Können und Sollen der Archive anders auf, und hat dabei den Vortheil, sich auf Das zu berufen, was vermöge ihres Inhaltes und ihrer Organisation die unter seiner Leitung stehenden Archive, ebenso wie die französischen, schweizerischen, belgischen und holländischen, für die vermögensrechtlichen Interessen des Staates, der Gemeinden und Privaten leisten. Er weiset hin auf den Hauptcharakter, den die Archive in früherer Zeit trugen, und fragt, ob denn Institute dieser Art so rasch ihren Charakter verlieren könnten? So hoch damals ihre praktische Bedeutung erhoben worden, so tief stehe sie jetzt unter ihrem wahren Werthe. Nicht darin liege der größere Nachtheil, daß so viele Archive zerstört, sondern daß der Rest für Leben und Recht der Gegenwart fast todte Masse geworden. Die natürliche Folge dieser gebrochenen Stellung der Archive sei, daß Niemand mehr ein rechtes Herz für sie habe, daß sie großentheils jämmerlich mit Lokalen und Geldmitteln noch dürftiger mit Arbeitskräften ausgestattet seien, und daß häufig nur der Zufall entscheide, ob sie tüchtige Beamte erhielten. Besser sei es, dem unerträglichen Halbwesen, in welchem sich die Archive in so manchen deutschen Ländern dahinschleppen, dadurch ein Ende zu machen, daß man sie vollends in rein wissenschaftliche Anstalten verwandele. Dann müsse man ausscheiden, was blos dem Staatsdienste angehöre und dies wieder in die Registraturen der Ministerien und Behörden zurückleiten, die übrigen Bestände aber den Universitätsbibliotheken anreihen und einfach als Bibliothekgut verwalten. Stelle es sich aber als widersinnig, unausführbar und höchst kostspielig heraus, das noch geschichtlich Werthvolle von dem praktisch Unentbehrlichen zu sondern und Beides in gesonderten Anstalten zweckmäßig zu verwalten und auszubeuten, dann müsse man sich zu der anderen Alternative entschließen und das Archivwesen, getreu seinem historischen Hauptcharakter, aber nach Geist und Bedürfniß unserer Zeit, in seiner alten Stärke und Ergiebigkeit für die Staats- und Vermögensinteressen wieder

[1]) Deutsche Vierteljahrsschrift 1867, S. 277.

herstellen. Die Archive müßten sich wieder mit der lebendigen Gegenwart in nächste Verbindung setzen und ihrem Sorgen und Schaffen dienen, und Amt und Leistung der Archivare müsse nicht mehr vorzugsweise auf die Delikatessen, d. h. die Wissenschaft, sondern vorzugsweise wieder auf das tägliche Brod des Staates und seiner Bürger gerichtet sein. Dann aber werde auch die Wissenschaft gut dabei fahren, und je zahlreicher fachkundige Archivbeamte aufgestellt würden, um so ausgiebiger werde auch die Geschichtsforschung bedient sein.

Hören wir nun die Ausführung dieser Vorschläge.

Als weltliche und geistliche Fürsten, Aebte und Priore, Stadträthe und Ordenskapitel ihre Urkunden, Codices und Akten zu Archiven vereinigten, wollten sie für ihr Recht und Besitzthum, ihre Freiheit und Rangstellung, ihre Anordnungen und Gutsverwaltung die Beweise und Behelfe sammeln, damit man sie allezeit zu Händen habe, um Stand und Habe zu behaupten und die Regierung gut zu führen. Sorgfältig wurden die gerichtlichen und politischen Verhandlungen, Statuten, Gesetze und Rechnungsbücher aufgehoben, damit man später wisse, wie Alles so gekommen und sich darnach richten könne. So drückte sich in den Archiven nach und nach das ganze Werden eines Staatswesens, einer Genossenschaft ab. Was in der Zeit vor sich ging und entschwand, was in der Zeit sich änderte und umbildete, das ließ die Schriftstücke der Archive als ebenso viele Beweise seiner früheren Beschaffenheit hinter sich zurück. So wurden die Archive von selbst Schatzkammern der Geschichte: aber niemals faßte man sie anders auf, denn als Sammelstätten amtlicher Schriftstücke für den staatlichen Bedarf, die beständig Aufklärung gaben über Entstehung, Natur und Bedingung von Rechts- und politischen Verhältnissen, von Gesetzen und öffentlichen Anstalten, — Sammelstätten allerdings auch für reiche geschichtliche Ausbeute. Haben die Archive nun wirklich diesen Charakter verloren? Nein, sie sind nur vernachlässigt, hier zerstückelt, dort zusammengeworfen, in ihren Beständen großentheils unbekannt und ungebraucht, selten auf dem Laufenden erhalten.

Wäre es aber nicht von größtem Vortheile für das Land, wenn es eine allbekannte Stelle gäbe, von welcher bei jeder Gelegenheit, wo es sich um einen Rechtspunkt oder um eine Thatsache handelt, die aus der letzten oder aus der ältesten Vergangenheit aufzuklären, man gewiß wüßte, daß im Bereiche jener Stelle erstens all die betreffenden Urkunden und Akten und alten Statuten, soweit sie überhaupt noch vorhanden, sich befänden, und daß jene Stelle zweitens im Besitze all der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten wäre, aber auch Beruf und Zeit hätte, um sofort die verlangte Auskunft aus all' den alten Schriften zu ertheilen? Wie viele Processe könnten dadurch vermieden, wie viele Verwickelungen rascher entschieden werden! Freilich muß es auch wieder allgemeine Gewohnheit werden, sich an die Archive zu wenden. Von dem Rechte, das ehedem nur Fürsten und Minister an die geheimen Archive hatten, muß jetzt einem jeden Staatsbürger kein geringer Theil an die öffentlichen Archive zustehen.

Jede Rechts- und Thatsachenfrage also, zu deren Beantwortung alte Akten, Amtsbücher und Dokumente dienen, soll nicht durch wechselnde Justiz- und Regierungsbeamte gelöst werden, sondern durch ständige Archivbeamte, welche die Schriftstücke beisammen haben, sie kennen und über-

schauen, und zu jener Aufgabe geschickt sind sowohl durch längere Uebung, als durch ihre besonderen archivalischen Kenntnisse. Mit einem Worte: die Archivare sollen die bestellten Sachverständigen des Staates sein für ihn wie für seine Bürger überall, wo es sich um Aufklärung aus Schriftstücken handelt, die nicht mehr zum laufenden Dienste der Behörden gehören. Sie sollen also nicht blos den historischen Forschern die Archivalien vorlegen und sie darin orientiren, sondern auch für das tägliche Geschäftsleben technische Gutachten ausarbeiten.

Wird von einer Behörde oder Gemeinde oder Familie ein Archivstück bestimmt bezeichnet, so genügt einfach dessen Vorlage. In allen anderen Fällen hat der Archivbeamte auf die Sache selbst einzugehen. Er muß sich klar machen, auf welche Frage es ankommt, und sich nöthigenfalls aus Büchern und Karten Raths erholen. Findet er nicht gleich in seinen Repertorien die nöthigen Schriftstücke aufgeführt, muß er, was auch sonst gewöhnlich am meisten hilft, die Nachforschung am Fache machen. In zweifelhaften Fällen legt er sich die beiden Fragen vor: Bei welchem Amte könnten jemals Akten oder Urkunden darüber entstanden sein? und: Ist es wahrscheinlich oder möglich, daß diese ins Archiv gelangten? Die gefundenen Akten und Dokumente aber muß der Archivbeamte selbst studiren. Nur wenn er sie mit eigenem Geiste und Fleiße durchdrungen und bewältigt hat, ist er im Stande, einen gründlichen Bescheid zu geben: ob und wodurch darin die Frage, um welche es sich handelt, bejaht, oder ob sie verneint, oder ob sie in Zweifel gelassen wird. Dabei muß er die hauptsächlichen Schriftstücke, welche darauf Bezug haben, bezeichnen, erläutern und vorlegen, und auch die Indicien angeben, welche man etwa in anderen findet, um dem Sachverhältnisse noch näher auf die Spur zu kommen.

In wie weit nun für solche Thätigkeit der Archivbeamten, da wo es sich um Interessen einer Gemeinde oder anderen Genossenschaft, um Familien- und Vermögensrechte handelt, Gebühren in Ansatz kommen sollen, möge jede Regierung selbst bestimmen. Einen Maßstab gibt dafür die Notariats- und Advokatentaxe. Frei aber von allen Gebühren und Kosten muß die wissenschaftliche Archivbenutzung sein, ebenso frei wie die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken. Nichtsdestoweniger soll der Archivbeamte, wo sich wissenschaftliche Archivbenutzer melden, sie in zuvorkommendster Weise unterstützen, ihnen die nöthigen Bücher, Karten und Quellenwerke zur Seite legen, ihrer Forschung mit Rath und That an die Hand gehen, und sich keine Mühe und Arbeit verdrießen lassen, bis all die Archivalien, die mittelbar oder unmittelbar zum Zwecke dienen können, herausgefunden und vorgelegt sind. Nur daß er für sie selbst die historische Arbeit mache, können die Archivbenutzer nicht verlangen. Denn der Archivar braucht das Metall aus seinem archivalischen Bergwerke nicht selbst herauszuhauen, aber die Gänge, die zu ihm führen, muß er öffnen und weisen.

Will man aber den Dienst der Archive für Besitz und Geschäfte des Staates, der Genossenschaften und Privaten beleben, und will man auch den gesteigerten Anforderungen der Wissenschaft gerecht werden, so darf die jetzige Organisation des Archivwesens nicht rückschauend auf das Vergangene

verfahren, sondern im offenen Hinblick auf die Gegenwart, auf ihre Bedürfnisse und ihre Anschauung von öffentlichen Dingen. Drei Principien des modernen Staatslebens sind es, welche dabei den Ton angeben: Theilung der Arbeit, das allgemeine Staatswohl oberstes Gesetz, die Natur des öffentlichen Gutes. Aus diesen drei Principien ergeben sich mit Nothwendigkeit eine Reihe von archivalischen Forderungen.

Es ist nicht Sache des Archivars, Rechtsausführungen zu machen: er muß dem eigentlichen Juristen überlassen, den Inhalt der Archivalien auf gegebene Verhältnisse anzuwenden. Ebenso wenig braucht der Archivbeamte Geschichtschreiber zu sein: die wissenschaftliche Zusammenfügung, Erwägung und Darstellung des historischen Stoffes ist des Geschichtschreibers Sache. Für beide Richtungen aber muß der Archivar von vorn herein verstehen, wie und wo im Archive das administrative juristische, politische Material zu finden, und wie es aus den Urkunden und Akten im Sinne ihrer Zeit richtig herauszuziehen und zu erläutern. Neben guten Geistesanlagen gehört also zu einem guten Archivbeamten Lust zum Fache und ein ausgedehntes Vielerlei von Kenntnissen und Fertigkeiten, die gelernt und geübt sein wollen. Es ist Verrath an Staat und Wissenschaft, Leute, die weder Vorbildung noch rechte Freude am Archivwesen haben, die man etwa in Hof- oder Kirchen- oder Schreiberstellen nicht anders unterbringen kann, den Archiven aufzudringen. Die Beamten derselben müssen unbedingt mit der Geschichte überhaupt, insbesondere auch mit der Orts- und Geschlechtergeschichte ihres Landes vertraut sein, juristische und administrative und auch etwas volkswirthschaftliche Bildung besitzen. Erst auf dieser allgemeinen Grundlage erbauet sich die besondere Fachwissenschaft: Paläographie, Chronologie, Diplomatik, Heraldik, Sphragistik, Kunde des mittelalterlichen Lateins und Deutschen, sowie die eigentliche Archivkunde. Nöthig ist also nach juristischer oder historischer oder philologischer Universitätsbildung noch für ein paar Jahre eine theoretisch-praktische Archivschule, und während ihres Besuches kann der angehende Archivbeamte die nöthigen Vorlesungen an der Universität nachhören. Eine kurze Prüfung bei dem Eintritt in die Archivlaufbahn, eine größere bei Bewerbung um Anstellung erscheint unerläßlich.

Des Archivars Beruf schließt sich also halb des Gelehrten, halb des Staatsbeamten Thätigkeit an, und seine Arbeiten verzweigen sich mit den Ministerien des Inneren, des Kultus, der Justiz und der Finanzen. Gleichwie also das Medicinalwesen, das Forst-, Berg- und Hüttenwesen, das Post-, Steuer- und Zollwesen sich mehr oder weniger selbstständig herausbildeten: so muß noch vielmehr das Archivwesen vom Grunde aus auf sich selbst gestellt werden. Mag man es diesem oder jenem Ministerium angliedern, immer muß es seinen Schwerpunkt in sich selbst haben, weil es einmal eine eigenthümliche Mittel- und Sonderstellung zwischen den höchsten Staatsbehörden einnimmt.

Daraus folgt auch, daß sämmtliche Landesarchive einem Hauptarchiv als ihrer Centralstelle untergeordnet sein müssen. Denn von irgend einem Punkte muß doch eine beständige Oberleitung ausgehen, gerade so wie sich ihr Bedürfniß für andere Zweige des Staatsdienstes ergab. Die Aufsicht über die Beamten und Angestellten, die Prüfungen und Vorschläge bei

Anstellungen und sonstigen Personalveränderungen, die Sorge für die Lokale, die Grundsätze, welche gleichmäßig die Verwaltung und die Arbeiten ordnen, insbesondere die sorgfältige Prüfung und Feststellung der Folgereihe der Archivalien und ihrer Verzeichnung und Beschreibung, die Entscheidung auf Anfragen, wie sie die Wechselfälle des täglichen Dienstes mit sich bringen, die Ausantwortung der Archive an neue Vorstände, die regelmäßige Inspektion der Archive, die Antworten auf ihre Jahresberichte, die Vertretung des Archivwesens nach außen hin, der Austausch mit fremden Archiven, sodann die Entscheidung über Archivbenutzung, die Anweisung zu Recherchen und Berichten, wenn in einer Sache mehrere Archive zugleich in Thätigkeit zu setzen, das Sammeln ihrer Berichte und das Ausarbeiten des Gesammtberichtes — alles das kann nur von einem leitenden Mittelpunkte aus erfolgen, und dieser kann nicht in einem Ministerium liegen, weil schwerlich ein Minister oder einer seiner Referenten sich zum archivalischen Sachverständigen ausgebildet hat. Ob aber die Unter- oder Provinzial- oder Kreisarchive oder wie man sie sonst nennen mag zu ihrer leitenden Centralstelle in das Verhältniß von mehr oder weniger selbstständigen Anstalten treten, oder als Filialen, die einfach untergeordnet sind, oder gar nur als Nebenarchive, das hängt ab vom Herkommen und von der Bedeutung der Archive und ihres Personals. Jedenfalls kann nur dasjenige Verhältniß der Archive zu ihrer Oberleitung das richtige sein, welches bezüglich der Aufträge strenge Befolgung fordert, wie von Verwaltungsbeamten, bezüglich der archivalischen Arbeiten aber Freiheit und eigene Verantwortlichkeit gestattet, wie bei Richtern.

Ergab nun die Anwendung des modernen Princips der Arbeitstheilung auch auf das Archivwesen, daß eine geregelte Fachbildung seiner Beamten, eine selbstständige Stellung, eine einheitliche Verwaltung dieses Zweiges des öffentlichen Dienstes stattfinden muß: so drängen sich, was den archivalischen Stoff betrifft, zwei große Thatsachen zur Beachtung. An Stelle der Zerstückelung in viele Kleinstaaten und Stätchen, unter welcher Deutschland ohnmächtig litt und blutete, sind größere Staaten und zuletzt das Reich getreten, und an Stelle des patrimonialen Gedankens, der den Staat beherrschte, setzte sich das allgemeine Staatswohl. Daraus folgt Vereinigung oder doch Verbindung sämmtlicher Archivalien im Lande und zweckmäßige Gliederung und archivalische Ordnung ihrer Gruppen und Theile je nach dem öffentlichen Bedürfnisse.

Das erste Erforderniß in dieser Beziehung ist die Auflösung der sogenannten reponirten Registraturen. Während ehemals die Archive aus den Landesstellen regelmäßig das Aufbewahrungswerthe an Akten und Dokumenten an sich nahmen, fing dieser reichliche Zufluß in und nach dem dreißigjährigen Kriege zu stocken an. Hier und da und immer häufiger blieben die schriftlichen Verhandlungen und Amtsbücher liegen, wo sie waren. Beengte neuer Zuwachs den Raum, so schob man die alten Akten in Hinter- und Speicherkammern. Unkunde und Gleichgültigkeit, sodann Widerwille der Archivare gegen die Aufnahme eines großen Aktenwustes, Trägheit, die sich vor der schmutzigen Arbeit scheuete, und Bequemlichkeit, welche alle Schriftstücke in der Nähe behalten wollte, vorzüglich auch Raumenge in den alten Archivlokalen, Mangel an Arbeitskräften, Bedrängnisse

der Zeit, welche die alten Akten vergessen ließ: das waren die Ursachen, weshalb die Uebelstände sich fortschleppten, und sich gegenwärtig bei den meisten Ministerien und höheren und niederen Landes- und Kirchenstellen sogenannte reponirte und antiquirte Registraturen befinden, die ins achtzehnte, siebzehnte, ja sechszehnte Jahrhundert und wohl noch weiter zurückreichen. Schreibern und Registratoren ist zu ihren übrigen Geschäften noch die widerwärtige Last aufgebürdet, diese alten Akten zu beaufsichtigen. Lichtvolle, praktische Repertorien herzustellen, dazu fehlt es an Zeit und Lust, wie an Uebung und Verständniß: man ist froh, wenn nur irgend ein altes Verzeichniß sich erhalten hat. Wird nun eine Nachforschung und Vorlage nöthig, so greift der Registrator natürlich nur nach den Aufschriften der Akten. Handelt es sich aber näher um den Inhalt oder ist die Angelegenheit wichtiger, so übernimmt ein Rath oder Assessor die mühselige Arbeit, die alten bestaubten und moderduftigen Akten zu durchforschen. Allein er müßte ein ungewöhnliches Maß von Geduld und archivalischen Kenntnissen besitzen, wenn er wirklich stets die gewünschte Auskunft fände. Diesem Unwesen muß ein Ende gemacht werden. Planmäßig müssen die alten Registraturen aufgesucht, ihr Bestand von Archivaren durchgeprüft und verzeichnet, das Werthlose eingestampft, das Uebrige aber den Archiven einverleibt werden.

Das zweite Erforderniß ist die Zusammenlegung der zerstreuten früher selbstständigen Archive der Fürsten, Grafen und Herren, der Klöster und Stiftungen, der Reichsstädte, der Ritterkantons und bedeutenderen jetzt untergegangenen Genossenschaften. In Folge der Uebelstände, die jede größere Mediatisirung und Säkularisirung mit sich führte, ist an vielen Orten Verwirrung, Zerstreuung und Verminderung der Archive eingetreten. Einiges fehlt ganz, Anderes ist nur in Bruchstücken vorhanden, wieder andere Archivtheile stecken hier und da umher. Es muß auch in dieser Richtung die Arbeit einmal gründlich gethan werden. Nachdem die Gebiete, Korporationen und Aemter, die ehemals Archive hatten, verzeichnet sind und durch die Forschung möglichst zusammengestellt ist, was mit ihren Archivalien geschehen ist, beginnt ein allmähliches Absuchen danach des ganzen Landes in Kellern und Kammern alter und neuer Behörden, Bibliotheken, Rath- und Schulhäusern, Schlössern und Klöstern, Pfarren und Kirchenschaffneien und Konsistorien. Am besten reisen von Zeit zu Zeit die Archivbeamten selbst auf Entdeckung im Lande umher. Alles wird an dem Orte, wo es sich findet, konstatirt, vor Verderben geschützt und fortan beaufsichtigt. Nach und nach lassen sich Repertorien herstellen, die im Landesarchive hinterlegt werden, und ihnen haben dann, sobald Zeit, Raum und Geld zum Transport vorhanden, die Archivalien nachzufolgen.

Den Archiven aber, die außer Landes verschleppt worden, muß man nachspüren, und sie, sei es durch Austausch oder Ankauf, wieder zu gewinnen suchen. Insbesondere hat endlich Artikel 21 des ersten Pariser Friedens von 1814 seine vollständige Erledigung zu finden. Nach diesem Artikel sollten alle Archivalien, die während der langen Kriegs- und Revolutionsjahre aus einem Lande ins andere gekommen, getreulich dorthin zurückgegeben werden, wohin sie gehören. Die Archive müssen jetzt genaue Nachweise sammeln und die deutschen Regierungen die betreffenden Ver-

handlungen unter sich einleiten. Vielleicht könnten auch Vertreter der Hauptarchive zusammentreten und dem Bundesrath ihre Vorschläge unterbreiten. So befinden sich z. B. in Wien das kurfürstliche Mainzer und das Mainzer erzkanzlerische Archiv, in Karlsruhe Stücke des Speyrer fürstbischöflichen Archivs. Auch dürfte es an der Zeit sein, den Reichskammergerichtsakten, die noch massenhaft in Wetzlar lagern, größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wenigstens gute Repertorien herzustellen und Abschriften davon zu vertheilen.

Strömt nun auf solche Weise eine Menge Archivalien zu den Archiven, so haben diese auch, um Raum und Ordnung zu schaffen, des ungehörigen Stoffes sich zu entäußern. Unter den alten Proceßakten, Rechnungen, Amtsbüchern findet sich häufig Vieles, das bei sorgfältiger Ausmusterung besser als völlig werthlos einzustampfen. In die Museen gehören Helme, Schwerter, Scepter, Schmucksachen, Nachbildungen von Städten und Festungen in Holz und Stein, und anderes dergleichen, das im Laufe der Jahrhunderte in die Archive kam. Schwieriger ist die Auseinandersetzung mit den öffentlichen Bibliotheken, dem Archivar sollen all die Schriftstücke zur Hand sein, die zu seinen Gutachten, Berichten und Vorlagen, sei es im Interesse der Staatsverwaltung, der Proceßführenden, oder im Interesse wissenschaftlicher oder genealogischer Forschung, sowie zur Ergänzung der vorhandenen Archivalienbestände dienen. Was aber nicht zu diesen gehört, findet besser seine Stelle in den Bibliotheken, wo es in der Regel leichter und bequemer benutzt werden kann, als in den Archiven. Stellt man als Grundsatz auf, daß die amtlichen Schriftstücke ins Archiv, in die Bibliothek aber die von Privaten herrührenden gehören, so hätten die Archive abzugeben alte kostbare Druckwerke, Annalen, Chroniken, Lebensbeschreibungen, Martyrologien, Reliquienbeschreibungen, Reiseberichte, Memoiren, nichtamtliche Korrespondenzen, Kommentarien, Kanones und Koncilbeschlüsse und den literarischen Nachlaß von Gelehrten, sofern er nicht für Archivbedürfnisse bestimmt war, – umgekehrt hätten die Archive zu empfangen alles geschriebene Urkundenmaterial, Kartulare, Diplomatarien, Kopialbücher, Kalendarien, Verhandlungen der Landstände und Kreis- und Reichstage, Weisthümer, Statuten, Rechts- und Urtelsbücher, Proceßakten, Lagerbücher und Amtsbücher jeder Art, Kriegsakten, Gesandschaftsberichte, und die geschriebenen Stammtafeln, Wappenbücher und Ortsverzeichnisse.

Für den gesammten archivalischen Stoff aber ergibt sich eine dreifache Scheidung. Das Archiv des regierenden Hauses muß ein vollständiges Familienarchiv, und auch da wo es mit Staatsarchiven verbunden eine für sich bestehende Sammlung bilden, die gegen die übrigen Gruppen abgeschlossen ist. Das Geheime Staatsarchiv sollte nicht mehr und nicht weniger sein, als die Registratur des Ministeriums des Auswärtigen. Alles übrige archivalische Material gehört in die Landesarchive, welche im Lande so zu vertheilen, daß jede Provinz ihr eigenes Archiv bekommt. Es empfiehlt sich durchaus nicht, große verschiedenartige Massen bei ungenügender Beamtenzahl zusammen zu häufen: wohl übersehbare Archive bringen mehr öffentlichen Nutzen. Außerdem hat wohl jeder Forscher schon gefunden, wie sehr sich die alten Schriftzüge beleben, wenn man von ihnen weg in die Gegend hinein schaut, von welcher sie handeln.

Damit aber nicht wieder das Unwesen der reponirten Registraturen sich einschleiche, so muß ein geregelter Zufluß zu den Archiven stattfinden. Das Archiv ist das Amt, welches fort und fort Alles aufnimmt, was nicht mehr zum laufenden öffentlichen Dienste gehört und doch der Aufbewahrung werth ist, und zugleich das Amt, welches beständig daraus auf Ansuchen Vorlagen, Abschriften, Erläuterungen und Gutachten macht. In die Archive gehören also Regierungsakten, Vorarbeiten der Gesetzgebung und Verhandlungen jeder Art von Volksvertretung, sofern dieses Material ihnen nicht selbst zur Hand bleiben muß, ferner von Justizakten die wichtigeren Kriminalprocesse, von Civilakten Alles, was Familienangehörigkeit und unbewegliches Eigenthum und Grundgerechtigkeiten sowie Entscheidungen über Vermögensrechte betrifft, die noch nach dreißig Jahren zum Vollzug kommen sollen, ferner Verhandlungen über Flurvermarkung, Forstrechte, Wasser-, Weide- und Wegrechte, Alpenwirthschaft, Fischereien, Bergwerke und Salinen, Pläne und Grundrisse von Straßen, Fluren und neuen Ansiedelungen, Grundbücher, Kassenbücher, sofern sie wichtigeres statistisches Material ergeben, ferner die Notariatsakten, die Familienverhältnisse und Immobiliarrechte betreffen, endlich alle sonstigen amtlichen Schriftstücke, die für die Geschichte des Landes und seiner Oertlichkeiten oder für spätere volkswirthschaftliche Studien von Interesse sein könnten. Findet etwa jedes zehnte Jahr eine Ausscheidung für die Archive statt, welche blos die Akten und Schriftstücke umfaßt, welche die wichtigeren sind und dabei älter als dreißig Jahre, so wird sich ein regelmäßiger Zufluß zu den Archiven leicht ergeben, ohne daß diese mit unnützem Ballast überladen werden. Die Archive selbst aber werden je nach Zeit und Gelegenheit auszuscheiden haben, was an Notariats-, Gerichts- und Verwaltungsakten älter als fünfzig oder hundert Jahre geworden und keinen Werth mehr hat.

Auf solche Weise wird nun ein Landesarchiv zu einem Amts- und Geschichtssaal werden, in welchem sich jedes Land oder Fürstenthum, oder Institut, jede Dynastie oder Stadt, jede alte Landesstelle und Behörde, und daneben der gesammte neuere Organismus des Staates ausprägt, und zwar ein jedes verhältnißmäßig so lang und breit, als es selbst in der Zeit gelebt und gewirkt hat. Aus dem Gemenge aber von beschriebenen Bänden, Pergamenten und Papieren entsteht ein Archiv erst durch strenge Ordnung und sorgfältige Repertorisirung. Wie sie einzurichten, gehört zum inneren Archivdienste. Das Resultat aber muß sein: daß das Archiv vollständig sei wie eine gute Registratur, geordnet wie eine Apotheke, und offen und zuverlässig wie ein Hypothekenbuch.

Eine sehr wichtige Frage ist endlich, wie eine organische Verbindung der Landesarchive mit den Archiven der Gemeinden und alten öffentlichen Genossenschaften herzustellen. Man sollte es kaum glauben, wie viel noch jetzt an werthvollen Archivalien in Städten und Märkten, bei Pfarren und Stiftungen durch Schuld der Vorstände verschleudert wird oder in irgend einem Winkel dem Staub und Moder und den Würmern überliefert wird. Das ist nicht blos klägliche Unwissenheit und geistige Rohheit, was solche Verwüstung zuläßt, sondern es haftet an vielen Orten noch ein Rest der revolutionären Mißachtung, ja des Hasses und Widerwillens gegen die alten Pergamente und Urkunden, die Zeugen der Feudalzeit. Erst von

der Belebung des historischen Sinnes, von wahrhafter Selbstachtung der Nation auch in ihren unteren Kreisen ist mehr Schonung für die schriftlichen Reste der Vergangenheit zu hoffen. Bis dahin aber muß von Staatswegen durchgreifend, mit Ernst und Strenge, durch regelmäßig wiederkehrende Untersuchung, welche durch umherreisende Archivbeamte geübt wird, dafür gesorgt werden, daß die Besitzer ihre Archivalien entweder gut verwahren und durch Sachverständige in Ordnung und Verzeichnisse bringen oder, wenn ihnen wirklich jedes Interesse daran fehlt, in den Landesarchiven niederlegen lassen.

Wir werfen schließlich noch einen Blick auf die veränderte Stellung, in welcher sich heutzutage die Archive gegenüber der öffentlichen Benutzung befinden.

Im Geheimnisse lag vormals so zu sagen Kraft und Weihe des Archivwesens: heutzutage noch das Archivgeheimniß in der alten Weise aufrecht halten, ist geradezu thöricht. Gewiß gibt es Schriftstücke, auch ganze Archive und Archivtheile, die noch unter strengem Verschlusse bleiben müssen: das aber beschränkt sich nur auf fünf Fälle. Das Regentenhaus hat für sein Familienarchiv dasselbe Recht, wie jede Familie für ihr eigenes Archiv. Jeder Staat ist ferner in seinem vollen Rechte, wenn er die Verhandlungen und Verträge mit anderen Mächten, sowie die Instruktionen und Berichte seiner Agenten der Oeffentlichkeit vorenthält, so lange er noch irgend ein Interesse dabei hat, daß sie nicht bekannt werden. Aber das Gewissen selbst eines ängstlichen Ministers dürfte sich beruhigen, wenn er Alles, was vor 1802 entstanden, der wissenschaftlichen Forschung offen läßt. Die Schriftstücke ferner über die Vermögensrechte des Staates, über politische, kirchliche und andere Maßnahmen, über Beamtendisciplin und ähnliche Akten der Staatsverwaltung gehören ebenfalls nicht vor die Oeffentlichkeit. Der Archivar hat aber auch die Rechte Dritter zu wahren, sowohl was ihre Vermögensrechte, als ihre Ehre und Familienverhältnisse betrifft. Endlich findet sich in Archiven Manches, was benützt werden kann, um die öffentliche Sittlichkeit zu beleidigen oder konfessionelles Aergerniß zu erregen: auch solche Schriftstücke sind nur höchst vertrauenswürdigen Personen vorzulegen. In allen anderen als diesen fünf Fällen darf es kein Archivgeheimniß mehr geben.

Archivbenützung bleibt aber nichtsdestoweniger Vertrauenssache: die strengste Vor- und Aufsicht kann nicht jede Verwirrung oder Beschädigung oder Verfälschung oder Entfremdung von Schriftstücken verhüten. Woher sollten die Beamten in großen vielbenützten Archiven die Zeit nehmen, um jeden Band und Fascikel, jedes Blatt und Siegel, die Einem in die Hände gegeben werden, vorher und nachher auf das Genaueste zu durchforschen? Die Archivbeamten werden deshalb, wenn sie allein die Verantwortung tragen, sich auch erst gehörig über die Persönlichkeit und vielleicht geheimen Zwecken dessen, der Archivalien einzusehen wünscht, unterrichten. Man darf daher, das Familienarchiv des Regentenhauses und das wirklich geheime Staatsarchiv ausgenommen, der Archivverwaltung auch die Entscheidung, ob und wie weit Archivbenützung zu gestatten, übertragen. Nur wenn ein Vermögens- oder sonstiges Interesse des Staates in Frage kommt, muß im ersten Fall ein fiskalisches Gutachten, im zweiten höhere

Entſcheidung eingeholt werden. Unter Fallenlaſſen alſo der hergebrachten Förmlichkeiten gebe man in allen übrigen Fällen jeder ſtaatlichen Behörde frei, von dem Archive, wo ſie dienſames Material vermuthet, Auskunft zu verlangen. Für Private aber genüge ein einfaches Geſuch an eines der Archive, damit ſofort die Archivcentralſtelle entſcheide, ob und welche Vorlage von Archivalien zu gewähren ſei.

Zur leichten Benützbarkeit aber gehört nothwendig die Veröffentlichung der Verzeichniſſe ihres Inhalts, eine Liberalität des Staates, in welcher uns die Franzoſen längſt und weit überholt haben. Uebelſtände können ſich mit der Offenlegung der Repertorien verbinden — kein Zweifel; allein man trete einmal aus dem hiſtoriſchen Nebel des Archivgeheimniſſes heraus und gebe unbefangen Antwort auf die Frage: Wiegt gegen den Nachtheil, welchen die Freigebung der meiſten Repertorien nach ſich ziehen kann, nicht viel ſchwerer der Verluſt, welchen Staat und Wiſſenſchaft und die Intereſſen der Privaten durch die Verheimlichung erleiden? Jener Schaden iſt ein möglicher und kann durch die Art und Weiſe der Redaktion leicht verhütet werden: dieſer andere Schaden aber iſt ein gewiſſer und tagtäglicher. Mindeſtens ſollte jede Kreis- oder Bezirksregierung Abſchriften der Repertorien oder doch ſyſtematiſche Ueberſichten des Archivs beſitzen, mit dem ſie am meiſten zu thun hat.

Eine erleichterte Benützbarkeit der Archive erfordert endlich auch, daß die Archive auf Verlangen jeder Stelle oder Behörde des Staates beſtimmte Archivalien zuſenden und zwar mit den erforderlichen Abſchriften, Erläuterungen, Gutachten. Dieſer direkte Archivalienverkehr erfordert jedoch auf der anderen Seite ſtrenge und gleichförmige Maßregeln, damit überall gewiſſenhafte Aufbewahrung und pünktliche Rückſendung ſtattfinde. Können aber die Beamten nur ſelten zu den Archiven kommen, ſo können noch weniger die Archive zu den Gelehrten kommen. Nur dann, wenn es gilt, verdiente Gelehrte oder nationale wiſſenſchaftliche Unternehmungen zu unterſtützen, läßt ſich eine Ausnahme rechtfertigen. In dieſem Falle aber muß ein Archiv, eine Bibliothek, Univerſität oder Staatsbehörde die Archivalien in Empfang nehmen und ſich verpflichten, ſie nur in ihrem Lokale vorzulegen und für Rückſendung in voller Integrität und zu geſetzter Zeit zu haften. Denn Archivalien ſind keine Bücher, ſondern jedes ein handſchriftliches Unicum, das auch noch ſpäteren Forſchern dienen muß.

Wie nun alles dies in Baiern praktiſch ins Werk geſetzt iſt und durchgeführt wird, ergibt ſich im Einzelnen aus der Darſtellung des baieriſchen Archivweſens, und es iſt von großem Intereſſe, damit die neuen Einrichtungen in Italien, ſowie die in Frankreich ſchon ſeit vierzig Jahren beſtehenden zu vergleichen, wie das in der archivaliſchen Zeitſchrift von Löher, Zahn und Spach näher auseinandergeſetzt worden. In den weſentlichſten Punkten ſtimmt die italieniſche und franzöſiſche Archivorganiſation mit der baieriſchen überein.

Wir wollen hier nur noch einen Punkt berühren, die Koſten und Leiſtungen Die Kanzleikoſten berechnen ſich für die neun baieriſchen Landesarchive auf jährlich 13,400 Mark, die Gehälter von 26 Beamten derſelben auf 94,800, die Bezüge für die jungen Männer im Archiv-Vorbereitungsdienſt auf 5724, endlich die Bezüge der Kanzliſten und Diener

auf 24,405 Mark. Dazu kommen noch 900 Mark für Reisekosten, und die Ausgaben für Unterhalt der Gebäude. Im Ganzen — rechnet man noch die Kosten des Geheimen Hausarchivs mit 9,950 und des Geheimen Staatsarchivs mit 10,613 Mark dazu, — stellte sich das Budget für die eilf Archive auf jährlich 166,923 Mark. Sämmtliche deutsche Staaten, blos die kleinen ausgenommen, haben im Verhältniß zu ihrer Volkszahl bedeutend weniger Kosten, Gebäude und Beamte im Archive als Baiern.

Belohnt sich nun der soviel größere Aufwand, welchen dieser Staat auf sein Archivwesen verwendet, auch durch soviel größere Leistungen? Ein Vergleich mit Preußen gibt einen Fingerzeig. Die sämmtlichen preußischen Landesarchive zählten für das Jahr 1868 nur 521, und für das Jahr 1875 nur 500 amtliche Recherchen d. h. solche, welche nicht zu wissenschaftlichen oder genealogischen Zwecken dienten. Die neun baierischen Landesarchive hatten in denselben Jahren 559 und 592 solcher Recherchen. Im Verhältniß aber zur Einwohnerzahl beider Staaten hätte Preußen haben müssen in dem einen der genannten beiden Jahre 2679, im andern 2841. Diese Zahl müßte für die Staaten noch bedeutend gesteigert werden, wo man in der Ablösung jeglichen Lehnscharakters, in der Umwandlung der gutsherrlichen und erbrechtlichen Grundlasten, der Fixirung der Zehnten und anderer Gefälle an Pfarren, Schulen und Stiftungen, in der Theilung von Gemeindegründen, der Regulirung von Forst-, Weg- und Wasserrechten, und all den andern historischen Rechtsverhältnissen, wegen deren man gerade auf die alten Schriften zurückgreifen muß, längst nicht soweit vorgeschritten ist, als in Baiern. Warum aber arbeiten die baierischen Archive trotz dieser Fortschritte noch immer für Staat und Recht soviel und andere Archive verhältnißmäßig so wenig? Die Ursache kann nur sein, daß man, wo es sich um Feststellung von Rechtsverhältnissen handelt, sich nicht so häufig an die Archive wendet, als in Baiern. Und weshalb geschieht das nicht? Entweder sind Beamte, Advokaten und Privatleute nicht gewöhnt, in Rechts- und Verwaltungssachen häufig die Archive zu benützen, — oder diese besitzen nicht genügendes Material, gerade solche Fragen zu beantworten, — oder die Archivare gewähren keine ergiebige Auskunft, weil sie die Archivalien entweder noch nicht haben genügend durcharbeiten können, oder nicht darauf eingeübt sind, sie juristisch sprechen zu lassen. Der erste und zweite dieser Gründe wird wohl überall Platz greifen. Was aber die Leistungen für wissenschaftliche und genealogische Forschungen betrifft, so treten sie in Baiern denen für praktische Zwecke reichlich zur Seite: die Geschäftstagebücher im Reichsarchiv zu München weisen durchschnittlich einen doppelt so starken Schriftenverkehr für die private, insbesondere die wissenschaftliche Archivbenutzung auf, als für die amtliche. —

Unordnung in den Archiven ist eine innere Krankheit des Staats, ist ein alter Wahrspruch, und man kann hinzusetzen: unbenützte Archive sind wie Bergwerke ohne Bergleute. Man sollte endlich in allen deutschen Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, den Entschluß fassen, die Archive so rasch als möglich auf die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. Dazu gehört aber auch Vermehrung und Besserstellung der Archivbeamten, ein umfassendes Gesetz, welches den Zufluß in die Archive und deren ganzen Dienst regelt, und der Bau von neuen, hellen und geräumigen Archiv-

gebäuden. Alles das erfordert Mühen und Kosten. Gewiß, aber ebenso sicher und ungleich größer ist der Nutzen, welchen wohlgefüllte, gutgeordnete und mit hinlänglichem Personal besetzte Archive für das ganze Staatswesen wie für die gesammte historische Forschung mit sich bringen. Beamte und Anwälte werden bald lernen wie sehr es ihre Berufsarbeiten fördert, wenn die Archive ihnen auf Fragen, die sie selbst erst lange studiren müßten, ohne doch häufig darin rechten Grund und Boden zu finden, sofort eine klare und sichere Antwort geben. Dann werden sich mit jedem Jahre die Gesuche und Aufträge zu archivalischen Gutachten und Vorlagen steigern. Man mache die scheinbar todten alten Schriftmassen durch Vereinigung, Ordnung und rechten Gebrauch nur erst lebendig, sie werden sich dankbar beweisen.